

Bericht von der Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.	1
Stellungnahme zur Reform der Juristenausbildung	4
Ankündigung von Veranstaltungen ..	4

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes am 10. - 11. Oktober 2019, Stuttgart

Digitalisierung im Sozialrecht

Die Bundestagung des Sozialrechtsverbandes fand am 10./11.10.19 in den Räumlichkeiten des Landessozialgerichts Stuttgart statt. Nach einer Begrüßung durch den Vorsitzenden, Prof. Dr. Ulrich Becker, führten die ersten Referenten mit ihren Grundsatzvorträgen in das Thema der Bundestagung, die **Digitalisierung im Sozialrecht**, ein.



Die Herausforderungen der Digitalisierung

Unter dem Titel **Wie verändert die Digitalisierung die Verwaltung?** referierte Prof. Dr. Gunnar Schwarting (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) grundsätzliche Aspekte der Digitalisierung und ihren Einfluss auf die öffentliche Verwaltung.



Exogene Treiber der Digitalisierung seien vor allem gesetzgeberische Impulse wie die EU-Dienstleistungsrichtlinie und das Onlinezugangsgesetz, Hemmnisse vor allem wirtschaftlicher und personeller Natur.

Ansetzen könne die Digitalisierung an verschiedenen Stellen: als Helfer zur Bewältigung der Datenflut, als selbststän-

diger Bearbeiter von Sachverhalten und in Form von Algorithmen zur Vorsorge gegen Willkür. Auch wenn der Digitalisierung nicht unkritisch euphorisch begegnet werden dürfe, sei sie dennoch auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung notwendig. Veränderungen in der Personalstruktur, der Alltagswelt der Bürger, sowie technologische Vorteile machten die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen unabdingbar.

Sodann widmete sich Prof. Dr. Thomas Petri (Bayrischer Landesbeauftragter für den Datenschutz) in seinem Vortrag **Big Data und Datensicherheit im Sozialrecht** den rechtlichen Rahmenbedingungen von Big Data-Anwendungen im Sozialrecht. Big Data sei ein unbestimmter und jedenfalls juristisch undefinierter Begriff, werde aber unter dem Schlagwort „3 Vs“ zusammengefasst: volume, variety und velocity.

Im Sozialrecht spiele Big Data aber nach wie vor keine nennenswerte Rolle. Grund dafür sei vor allem der rechtliche Rahmen. Reglementiert durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die sie flankierenden Bundesgesetze, sei der Spielraum für Big Data Anwendungen stark eingeschränkt. Die deutschen Regelungen zum Sozialdatenschutz, die sich auch mit der DSGVO nicht wesentlich verändert hätten, setzten hier strikte Grenzen. Zum Zwecke der wissenschaftlichen For-

schung sei aber eine Befassung mit Big Data im Sozialrecht denkbar.

Digitalisierung im Gesundheitswesen

Wie die Digitalisierung **Veränderungen im Leistungserbringungsverhältnis** herbeiführe, stellte Christoph Altmiks (GKV Spitzenverband) auf der Grundlage einer ebenso detaillierten wie anschaulichen Betrachtung des Leistungserbringungsdreiecks dar.



Eine Verbesserung der Integration und Qualität der Versorgung, Zeitersparnisse und Arbeiterleichterungen sowie weitreichende Informationsmöglichkeiten für Patienten zählten zu den Chancen, die die Digitalisierung im Gesundheitswesen eröffne. Dennoch berge sie auch Risiken. Neben gesteigerten Herausforderungen im Umgang mit moderner Technik, sei auch die dargebotene Fülle an Informationen für den Patienten nicht immer förderlich.

Für bedenklich befand der Referent außerdem, dass eine Nutzenbewertung durch den G-BA im Entwurf des Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) im Hinblick auf digitale Gesundheitsleistungen nicht vorgesehen ist. Generell müsse sichergestellt werden, dass der Schutz der besonders sensiblen Gesundheits-

daten stets gewährleistet sei und die Forschung gleichzeitig ausreichend Zugang zu den erforderlichen Daten erhalte. Die Krankenkassen sollten dabei „Player, nicht nur Payer“ sein. Das DVG enthalte in diesem Sinne vielversprechende Ansätze.

Über die **Entwicklung der elektronischen Gesundheitskarte** berichtete



Alexander Beyer (ehemaliger Geschäftsführer der gematik GmbH). Die gematik GmbH soll die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens sicherstellen und fungierte als zentrale Stelle bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte.

Die elektronische Gesundheitskarte sei, aufgrund zahlreicher Projektrisiken, wie einem unrealistischen Zeitplan, einer Inflation der Anforderungen und eines Spezifikationskollapses, deutlich später als geplant eingeführt worden. Zentrale Herausforderungen der Weiterentwicklung seien die Einbindung weiterer Teilnehmer und Anwendungen, sowie die fortwährende Gewährleistung der Datensicherheit. Die Gesundheitskarte könne nur als Teil einer umfassenden Telematik-Infrastruktur auch in der Ärzteschaft Akzeptanz erlangen.

Zwar bringe das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) die Einbindung einiger

neuer Teilnehmer, dennoch lasse es im Zusammenhang mit der Telematik-Infrastruktur noch viele Fragen offen: Wer soll in Europa Schnittstellen betreiben? Wie werden Weiterentwicklungen finanziert? Und welche Rolle werden die Privaten Krankenversicherungen spielen?

Digitalisierung in der Verwaltung

Der zweite Tagungstag begann mit einem Grußwort des Präsidenten des Landessozialgerichts *Bernd Mutschler*, der den Teilnehmer*innen die im Zeitalter der Digitalisierung **auslaufende badische Aktenheftung** anschaulich präsentierte.



Als erster Referent des Tages skizzierte *Dr. Stephan Fasshauer* (Deutsche Rentenversicherung Bund) die **Perspektive der Rentenversicherung auf die Digitalisierung**. Die Rentenversicherung sei schon lange digital unterwegs und betreibe eine Vielzahl verschiedener Digitalisierungsprojekte. Insbesondere verfüge sie über einen digitalen Marktplatz zum trägerübergreifenden Austausch zu Digitalisierungsvorhaben, ein modulares, multifunktionales Kundenportal und digitale Anwendungen zur Aus- und Weiterbildung.



Für die Rentenversicherung bedeutende gesetzgeberische Impulse seien momentan vor allem die E-Akte und das Onlinezugangsgesetz (OZG). An den Beispielen des digitalen Verfahrens zur Ausstellung der A1-Bescheinigung, sowie dem Relaunch des Internetauftrittes, erläuterte der Referent beispielhaft zwei Projekte, die für die Anstrengungen der DRV stehen, die Digitalisierung voranzutreiben.

Zum Abschluss appellierte Herr Dr. Fasshauer an die Politik, angesichts beispielsweise des rücklaufenden elektronischen Austauschs mit den Gerichten, im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung „keine Rolle rückwärts“ zu machen.



Dr. Markus Schmitz (Bundesagentur für Arbeit) erläuterte anschließend die **Perspektive der Bundesagentur auf die Digitalisierung**.

Ausgehend von der Hypothese: „Die Digitalisierung wirke so auf die Behörden, dass keine herauskommt wie sie hereingeht“ forderte der Referent, dass die Digitalisierung Unternehmens- und Dienstleistungsstrategie werden müsse, die IT zum Teil der Kernaufgabe. Die Bundesagentur habe auf geänderte Anforderungen, auch auf Veränderungen in der Berufswelt zu reagieren.

Ein Weg wie sie diese Herausforderungen annehme, sei die Neuaufsetzung des Online-Portals. Dabei habe man sich von althergebrachten Strukturen lösen und den Blick auf den Bürger richten müssen, der sich bei seiner Suche nach Informationen beispielsweise nicht an den Sozialgesetzbüchern, sondern an Lebenslagen orientiere.

Auch die Kommunikation mit den Gerichten solle bis März 2020 ausschließlich elektronisch geführt werden. Noch in einem sehr frühen Stadium stehe ein Projekt zur Videoteilnahme an Gerichtsverfahren. Das Verhältnis der verschiedenen Akteure werde sich durch die Digitalisierung jedenfalls verändern.



Auf die **Perspektiven der Kommunen** ging *Alexander Handschuh* (Deutscher



Städte- und Gemeindebund) in dem letzten Referat dieses Themenblocks ein. Zu Beginn wies er darauf hin, dass die Kommunen völlig verschiedene Voraussetzungen für eine zunehmende Digitalisierung mitbrächten und sich auf sehr unterschiedliche Anforderungen einzurichten hätten.

Von besonderer Bedeutung sei für die Kommunen das Onlinezugangsgesetz (OZG), nach dem alle Verwaltungsleistungen bis 2022 online bereit stehen müssen. Es sei jedoch hochkomplex, erfordere einen enormen Koordinationsaufwand und erfolge ohne ein unterstützendes Change Management. Letztlich gebe es noch viele offenen Fragen im den Bereichen Umsetzung, Nachnutzung, Nutzerkonten, Finanzierung und Einbindung der Fachverfahren bezüglich der Digitalisierungsbemühen.

Es bleibe aber zu hoffen, dass die einzelnen Projekte zukünftig durchgängig digital gedacht und nicht nur elektronifiziert würden.

Digitalisierung im Rechtsschutz

Der letzte Block der Tagung begann mit einem Vortrag aus richterlicher Sicht. *Dr. Henning Müller* (Hessisches Landessozialgericht) berichtete über die Entwicklung des **Elektronischen Rechtsverkehrs**



in der Sozialgerichtsbarkeit.

Während der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten lange Zeit ein Exotendasein geführt habe, ändere sich dies nun vor allem auch durch das sog. E-Justice-Gesetz. Ab 2022 wird die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für alle professionellen Verfahrensbeteiligten verbindlich. Alle Beteiligten müssen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr „sichere Übermittlungswege“ einrichten. Neben

eher technischen Fragen wie den Anforderungen an das Dateiformat, stellten sich auch neue rechtliche Fragen, vor allem im Zusammenhang mit der Signatur oder der elektronischen Übertragbarkeit des Prozesskostenhilfeantrags.

Dr. Michael Gädeke (Sozialgericht Berlin) ergänzte Herr Dr. Müllers Erläuterungen um Ausführungen zur **Digitalisierung der Gerichtsakte**. Ab 2026 sind alle Gerichte verpflichtet, eine elektronische Akte zu führen. Doch mit der Einführung der E-Akte gingen zahlreiche Einzelprobleme einher.



In absehbarer Zeit sei es nicht möglich den gesamten Rechtsverkehr elektronisch zu gestalten, da bisher noch nicht allen Beteiligten (v.a. Verbänden, Gewerkschaften und Rentenberatern) ein anwendungsfreundlicher Kommunikationsweg offen stehe. Auch im Hinblick auf die Akteneinsicht und die elektronische Signatur ergäben sich neue Fragestellungen.

Die Digitalisierung bedürfe eines umfassenden Neudenkens aller Arbeitsabläufe, sowie engagierte Einbindung und Unterstützung der Beschäftigten. Insgesamt sei auch zu beachten, dass die Digitalisierung in den kommenden Jahren der Umstellungsphase eher Mehrkosten als Einsparungen verursachen wird.

Der **Digitalisierung aus Sicht der Anwaltschaft** widmete sich *Dr. Martin Abend* (Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer). Auch die Anwaltschaft sei durch die Digitalisierung vor neue Herausforderungen gestellt.



Von besonderer Bedeutung sei es, die Kommunikation, die zunehmend elektronisch erfolge, zwischen Anwälten untereinander und mit ihren Mandanten abzusichern. Zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten sei nun das besondere Anwaltspostfach (beA) eingeführt worden. Allerdings sei bedauerlich das viele Be-

teiligte, wie z.B. Steuerberater, Übersetzer, Sachverständige etc. nicht an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen seien.

Die Anwaltschaft werde aber im Themenfeld der Digitalisierung noch mit anderen Herausforderungen konfrontiert. So müsse im Zusammenhang mit einem möglichen Einsatz künstlicher Intelligenz in der Beratung das Berufsrecht überdacht werden, Legal Tech sei in immer größerem Umfang einsatzfähig und die Prozesse müssten durch ein Change Management begleitet werden. Insgesamt verfüge die Anwaltschaft mit dem beA über einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt Tätigen.

Mit Einblicken in **Digitalisierung und Rechtsschutz durch Verbände** schloss *Robert Nazarek* (Deutscher Gewerkschaftsbund-Bundesvorstand) als letzter Referent die Bundestagung.



Verbände und Gewerkschaften seien nicht in der Lage am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, obwohl sie dies gerne würden. Die einzig als „sicherer Übermittlungsweg“ in Frage kommende DE-Mail sei unter anderem aufgrund der fehlenden Möglichkeit Vertreterregelungen abzubilden, der Beschränkung auf natürliche und juristische Personen, sowie der erheblichen Kosten zur Nutzung durch Verbände und Gewerkschaften nicht geeignet.

Vielmehr solle die Elektronische Rechtsverkehr Verordnung (ERVV) und das in ihr enthaltene Behördenpostfach als Blaupause für eine angemessene Einrichtung genutzt werden, die die Rolle der Verbände und Gewerkschaften als Prozessvertreter angemessen berücksichtigt. Den Verbänden und Gewerkschaften laufe aber die Zeit davon, sich auf die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs angemessen einzurichten.

Nina Schubert, Doktorandin am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Stellungnahme zur Reform der Juristenausbildung

Der Deutsche Sozialrechtsverband bittet den Koordinierungsausschuss Juristenausbildung nachdrücklich, das Sozialrecht in den Pflichtfachstoff für die Erste Prüfung aufzunehmen.

Rechtswissenschaftliche und berufspraktische Gründe sprechen hierfür in gleicher Weise. Dogmatische Erkenntnisse müssen sich besonders an den Schnittstellen verschiedener Rechtsgebiete bewähren. Hierfür bietet das im Kern öffentlich-rechtlich geprägte Sozialrecht mit seinen Verbindungen zum Privatrecht, insbesondere dem Haftungs-, Familien- und Arbeitsrecht, zahlreiche ausbildungs- und prüfungsgeeignete Lebenssachverhalte. Es steht zudem exemplarisch für eine Leistungsverwaltung, deren Normstruktur sich von derjenigen der klassischerweise im Mittelpunkt der Ausbildung stehenden Eingriffsverwaltung deutlich unterscheidet. Praktisch spielen für die gesamte Bevölkerung Ansprüche auf soziale Leistungen eine zentrale ökonomische Rolle, die sich gesamtstaatlich in einem Sozialbudget von rund 1.000 Milliarden Euro jährlich niederschlägt.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte haben daher zutreffend darauf hingewiesen, dass es unerlässlich ist, den Stellenwert des Sozialrechts in der juristischen Ausbildung zu stärken, um der überragenden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung des Sozialrechts gerecht zu werden.

Der 1965 gegründete Deutsche Sozialrechtsverband hat die wissenschaftliche und praktische Fortentwicklung des Sozialrechts zur Aufgabe. Ihm gehören neben zahlreichen Persönlichkeiten aus Justiz, Wissenschaft, Anwaltschaft und Verwaltung als korporative Mitglieder Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Wohlfahrts- und Behindertenverbände, Sozialleistungsträger und Ministerien an.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)
Richter am BSG Olaf Rademacker

Druck und Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich

Ankündigung von Veranstaltungen

52. Kontaktseminar – 17./18. Februar 2020 in Kassel

Medizinische Rehabilitation – ein Erfolgsmodell?

Grundlagen: Der Erfolgsmaßstab

- Medizinische Reha im gegliederten Sozialleistungssystem

Erster Schritt zum Erfolg

- Der zuständige Träger – Veränderungen und (neue oder alte) Rechtsprobleme durch §§ 14 ff SGB IX idF des BTHG
- Abweg zum Erfolg?
- Der (einfache) Weg über eine Genehmigungsfiktion
- Patentrezept?
- Gemeinsame Empfehlung „Reha Prozess“

Zweiter Schritt zum Erfolg – Begutachtung

- Rolle der sozialmedizinischen Expertise als auswahlleitende Grundlage
- Probleme bei der Umsetzung in den unterschiedlichen sozialmedizinischen Diensten der Träger

Dritter Schritt zum Erfolg – der „richtige“ Maßnahmeträger

- Kriterien für die Bestimmung eines Maßnahmeträgers unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten
- Fallmanagement und Standards der Beratung
- Erfolgskurs Reha durch Partizipation der Leistungsberechtigten?

Vierter Schritt und Finale – Erfolg der Maßnahme

- Nachhaltigkeit als Erfolgsparameter?

Weitere Einzelheiten zum Programm unter

www.sozialrechtsverband.de

Tagungsort:

Bundessozialgericht • Elisabeth-Selbert-Saal • 34119 Kassel

8./9. Oktober 2020 in Berlin

Verbandsausschusstagung

Der Verbandsausschuss des DSRV trifft sich in den Jahren zwischen den Bundestagungen in der deutschen Hauptstadt. Mitglieder dieses Organs sind Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit, der Ministerien, der Verbände und anderer sozialrechtlicher Institutionen.

Der Verbandsausschuss ist damit ein geeigneter Ort des Austausches zwischen den Interessen aller wichtigen Sozialrechtsakteure im Sinne eines informierten, aber unvoreingenommenen Aufeinandereingehens.

Weitere Einzelheiten unter

www.sozialrechtsverband.de